

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2015

756. Teilrevision Gesundheitsgesetz (Anpassung an das Epidemien- gesetz; Ermächtigung zur Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Das neue Epidemiengesetz des Bundes vom 28. September 2012 wurde im September 2013 in der Volksabstimmung angenommen und soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Es regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Im Vergleich zum geltenden Epidemiengesetz sind die Kompetenzen des Bundes ausführlicher geregelt und die Grundlage für die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen verbessert. Das Vorsorgeprinzip wird gestärkt. Der Bund erhält mehr Aufgaben im Bereich vorbereitende Massnahmen, Planung, Koordination und Aufsicht. Bei der Umsetzung bleibt die bisherige Aufgabenteilung bestehen, wonach grundsätzlich die Kantone für den Vollzug zuständig sind.

B. Erforderliche kantonale Anpassungen

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes sind Anpassungen derjenigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) erforderlich, die einen Bezug zur Epidemiengesetzgebung aufweisen. Zusätzlich wird eine Totalrevision der geltenden Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz (LS 818.11) notwendig sein. Grundsätzlich stehen bei den Regelungen im kantonalen Recht die Vollzugszuständigkeiten im Vordergrund. Hauptsächliche Vollzugsbehörde ist die Gesundheitsdirektion, teilweise sind aber auch andere kantonale Behörden oder die Gemeinden zuständig. Zudem soll mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Verhütung von übertragbaren Krankheiten in Betreuungsinstitutionen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Heimen für behinderte Menschen mehr gewichtet werden. Weiter werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit Gesundheitsfachpersonen und -institutionen unter gewissen Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verpflichtet und die erforderlichen Daten mitgeteilt werden können. Die Rolle sowohl der Bezirksärztinnen und -ärzte als auch der Schulärztinnen und -ärzte bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird gestärkt.

Die Gesundheitsdirektion ist zu ermächtigen, zum Entwurf für die Änderung des Gesundheitsgesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für eine Änderung des Gesundheitsgesetzes (Anpassung an das Epidemien-gesetz) eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi